



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. April 2000

NR. 790

OLTEN: Erschliessungsplan Riggerbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse - Behandlung der Beschwerde und Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Riggerbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse (Situation 1:500, Plan-Nr. 5999.31-300) zur Genehmigung. Dieser Erschliessungsplan, welcher sich auf die unten (in Ziff. 1.2.2.) genannte Expertise und den Informationsplan Verkehrsmassnahmen im Bifangquartier (Situation 1:500, Plan-Nr. 5999.31-301) stützt, sieht u.a. die beidseitige Erschliessung des Areals Giroud-Olma ab Sälistrasse einerseits und ab Riggerbachstrasse andererseits sowie Grundsätze für die Verkehrsregelung (Durchfahrtssperre an der Riggerbachstrasse unterhalb des Kindergartens, Regimebeschränkung am Primärknoten Sälistrasse) vor.

1.2. Vorgeschichte und Verfahren

1.2.1. Nach dem Zonenplan der Stadt Olten, genehmigt mit RRB Nr. 3531 vom 18. November 1985, wurde das Areal Giroud-Olma der Industriezone zugewiesen. Mit dem Zonen- und Erschliessungsplan Riggerbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse (inkl. speziellen Bauvorschriften), genehmigt mit RRB Nr. 2923 vom 24. September 1991, wurde dieses Areal teilweise in die Industrie- und Dienstleistungszone und teilweise in die Gewerbezone umgezont sowie dessen Erschliessung grundsätzlich rückwärtig ab Sälistrasse festgelegt.

1.2.2. Aus verschiedenen Gründen erteilte die Stadt Olten in der Folge dem Büro Weber Anghern Meyer und Ingenieure (WAM) den Auftrag, die Zweckmässigkeit des festgelegten Erschliessungssystems zu überprüfen. Das Büro WAM kommt in seiner Expertise vom Februar 1996 zum Schluss, dass aus heutiger Sicht und in Kenntnis der effektiven Nutzung die konsequente Durchsetzung der rückwärtigen Erschliessung des Giroud-Olma-Areals ab Sälistrasse nicht mehr als zweckmässig erachtet werden kann. Die Belastung des übergeordneten Strassennetzes durch Umwegfahrten und Suchverkehr sowie Probleme in der arealinternen Verkehrsführung bilden dabei die hauptsächlichen verkehrlichen Gründe für diese Einschätzung. Als optimale Alternative empfiehlt das Büro WAM ein Erschliessungskonzept mit beidseitiger Erschliessung ab Riggerbachstrasse und Sälistrasse bei gleichzeitig durchlässig gestalteter unterirdischer Parkierung. Die unterirdische Verbindung soll dabei nicht den Charakter einer Durchgangsachse haben, sondern in die bewirtschaftete Parkierung integriert sein. Weiter werden eine Durchfahrtssperre an der Riggerbachstrasse unterhalb des Kindergartens sowie eine Regimebeschränkung am Primärknoten Sälistrasse empfohlen.

1.2.3. Nach der Vorprüfung des dementsprechend geänderten Planes durch das Amt für Raumplanung erfolgte die öffentliche Auflage des Erschliessungsplanes Riggbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse in der Zeit vom 12. Juni bis 13. Juli 1998. Die fünf innerhalb der Auflagefrist eingereichten Einsprachen hat der Stadtrat von Olten (nachfolgend Stadtrat genannt) mit Beschluss vom 19. Oktober 1998 abgewiesen. Gegen den abweisenden Einspracheentscheid führt der **Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Solothurn** (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), vertreten durch Rolf Harder, Fürsprech und Notar, Solothurn, mit Schreiben vom 5. November 1998 Beschwerde beim Regierungsrat und beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und der Erschliessungsplan Riggbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse nicht zu genehmigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

1.2.4. Der Stadtrat hat sich mit Schreiben vom 29. Januar 1999 zur Beschwerde vernehmen lassen und beantragt, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen und der Erschliessungsplan Riggbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse sei zu genehmigen.

1.2.5. Beamte des instruierenden Bau-Departementes haben am 26. April 1999 mit den Beteiligten an Ort und Stelle einen Augenschein mit Instruktionsverhandlung durchgeführt. Mit Schreiben vom 2. Juli 1999 hat der Beschwerdeführer das Verkehrsgutachten „Gestaltungsplan von Rollstrasse/Aarauerstrasse“ des Büros WAM vom Juni 1997 beim Bau-Departement eingereicht. Das Bau-Departement hat dieses Schreiben in der Folge dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zugestellt und das Verkehrsgutachten zu den Akten genommen.

1.2.6. Auf die Ausführungen der Parteien, den Sachverhalt, die Vorgeschichte und Einzelheiten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Formelles

2.1.1. Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 RPG – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.1.2. Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche frist- und formgerecht eingereicht wurde, zuständig. Die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist, kann offen gelassen werden, nachdem die Beschwerde ohnehin aus den nachfolgenden Gründen abzuweisen ist.

2.2. Behandlung der Beschwerde

2.2.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Erschliessungsplan Riggbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse ändere das Erschliessungsregime für das ganze Planungsge-

biet. Die neue Verkehrsführung sei nur auf das geplante Einkaufszentrum Migros ausgerichtet und eine Gesamterschliessungsplanung für die rechte Aareseite fehle. Durch die neue Verkehrsführung werde die Fussgänger- und Veloachse alte Aarauerstrasse mit zusätzlichen Querungen belastet, was zu einem weiteren Attraktivitätsverlust dieser Achse führe. Ausserdem sei die Verkehrsbelastung unrealistisch abgeschätzt worden. Weitere Bauvorhaben (wie beispielsweise die Ueberbauung des ehemaligen von Roll-Areals) würden das Fass zum Ueberlaufen bringen. Der zur Debatte stehende Erschliessungsplan erweise sich somit als unzweckmässig und widerspreche den gesetzlichen und richtplanmässigen Anforderungen an ein Fusswegnetz. Dies ist insbesondere aus folgenden Gründen unzutreffend:

2.2.2. Das Giroud-Olma-Areal liegt in der Bauzone (s. oben Ziff. 1.2.1.). Die Einwohnergemeinden haben die Aufgabe, die Erschliessung der Bauzone gestützt auf Erschliessungskonzepte und in Uebereinstimmung mit dem Zonenplan durch (Nutzungs-) Pläne und Reglemente über die Verkehrsanlagen und Fusswege etc. zu ordnen (§§ 39 und 99 PBG). Es ist demnach Aufgabe und Pflicht der Stadt Olten, die Erschliessung ihrer Bauzone, insbesondere auch des in casu interessierenden Giroud-Olma-Areals, zu regeln. Wie sie dies tut, ist grundsätzlich ihre Sache, sofern der rechtliche Rahmen und die Vorgaben übergeordneter Planungen eingehalten werden. Der Regierungsrat darf lediglich rechtswidrigen, offensichtlich (also qualifiziert) unzweckmässigen oder übergeordneten Planungen widersprechenden Nutzungsplänen die Genehmigung versagen. Hingegen darf er einer Gemeinde nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorschreiben (s. oben Ziff. 2.1.1.). In casu soll gestützt auf die Expertise des Büros WAM (in Ziff. 1.2.2.) das im Jahre 1991 festgelegte Regime für die Erschliessung des Giroud-Olma-Areals (s. oben Ziff. 1.2.1.) durch den zur Genehmigung eingereichten Erschliessungsplan Riggensbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse (s. oben Ziff. 1.1.) abgeändert werden. Mit Blick auf die den Gemeinden eingeräumte Entscheidungsfreiheit, die soeben erwähnte Kognition des Regierungsrates sowie die gesamten relevanten Umstände ist dies nicht zu beanstanden. Der neue Erschliessungsplan ist recht- und zweckmässig. Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Der neue Erschliessungsplan ist eine konsequente Umsetzung des in der WAM-Expertise empfohlenen Erschliessungskonzeptes (s. oben Ziff. 1.1. und 1.2.2.). Er berücksichtigt die in der Vernehmlassung des Stadtrates (s. oben Ziff. 1.2.4.) dargelegten Grundsätze und Rahmenbedingungen und stimmt die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Verkehrsteilnehmer und der Umwelt zweckmässig aufeinander ab. Dadurch dass das Giroud-Olma-Areal zweiseitig auf kürzesten Wegen an die Hauptverkehrsstrassen (Aarburgerstrasse und Unterführungsstrasse) angebunden wird, können insbesondere unnötige Umwegfahrten minimiert, unnötige zusätzliche Belastungen des bereits stark befahrenen Knotens Postplatz verhindert und das Sälquartier (Tempo 30 Zone) vor quartierfremdem Verkehr geschützt werden. Dass eine Gesamterschliessungsplanung (Strassenkategorienplan) für die rechte Aareseite fehlt, trifft zwar zu, ist jedoch nach den Gegebenheiten im vorliegenden Fall irrelevant. Unbehelflich ist auch der Einwand, die Fussgänger- und Veloachse alte Aarauerstrasse werde zusätzlich belastet. Auch wenn das neue Erschliessungsregime auf dieser Achse zu einer gewissen Zunahme der heutigen Belastung führen sollte, ändert dies nichts an seiner Zweckmässigkeit. In diesem Zusammenhang darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine durchgehende Fussgänger- und Veolachse ohne Querungen nie bestand und auch nie geplant war. Nach dem rechtsgültigen Plan Gestaltung Fussgängerachse Aarauerstrasse, genehmigt mit RRB Nr. 3667 vom 9. Dezember 1986, soll die Verkehrsfläche zwischen Bifangplatz und von Roll-Strasse nicht ausschliesslich dem Fussgänger- und dem nicht motorisierten Fahrverkehr vorbehalten bleiben, sondern auch dem motorisierten Fahrverkehr und dem ruhenden Verkehr offen stehen. Kommt hinzu, dass im oben (in Ziff. 1.1.) genannten Informationsplan flankierende Massnahmen vorgesehen sind, die für den Fussgänger- und Veloverkehr insbesondere beim Knoten von Roll-Strasse/alte Aarauerstrasse und beim Bifangplatz Verbesserungen zur Folge haben. Auch aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704) kann sich der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es ist – wie vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am oben (in Ziff. 1.2.5.) genannten Termin selbst auch eingeräumt wurde – sehr fraglich, ob die Fussgänger- und Veloachse alte Aarauerstrasse überhaupt als Fussweg im Sinne des FWG qualifiziert werden kann. Auch wenn sie als Fussweg zu qualifizieren wäre, stände dies der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes rechtlich nicht im Wege. Dass

Fusswege durch andere Verkehrswege gekreuzt (gequert) werden dürfen, ist nicht verboten, lässt doch das Gesetz ausdrücklich auch Fussgängerstreifen – in casu insbesondere diejenigen über die von Roll-Strasse – als Verbindungsstücke zu (Art. 2 Abs. 2 FWG). Im übrigen ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern der vorliegende Erschliessungsplan dem kantonalen Richtplan widersprechen soll. Ob mögliche Bauvorhaben (wie beispielsweise die Ueberbauung des ehemaligen von Roll-Areals) über eine genügende Erschliessung verfügen, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, sondern ist im Rahmen der Verfahren, welche für die konkreten Vorhaben jeweils erforderlich sind (Gestaltungsplan- oder Baugesuchsverfahren), zu prüfen.

2.2.3. Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat Fr. 1'500.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.-- zu verrechnen. Die restanzlichen Kosten von Fr. 500.-- sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. November 1970/VRG, BGS 124.11). Gründe für ein Abweichen von dieser Regel sind weder dargetan noch ersichtlich. Parteientschädigung ist somit keine zuzusprechen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

Das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Erschliessungsplan Riggensbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Beschwerde des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Solothurn, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat Fr. 1'500.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die restlichen Kosten von Fr. 500.-- sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen.
- 3.2. Der Erschliessungsplan Riggensbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse (Situation 1:500, Plan-Nr. 5999.31-300) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.3. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 5'023.--, zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- 3.5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit die diesem widersprechen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschmidt

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	Kto. 6010.431.01
Publikationskosten:	Fr. 23.--	Kto. 5820.435.07
	Fr. 5'023.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Solothurn, v.d. Rolf Harder, Fürsprech und Notar, Solothurn:

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.--	Fr. 1'000.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'500.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen
Restliche Kosten:	Fr. 500.--	auf Kto. 6000.431.00

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Bau-Departement (2), TS/FF, Beschwerde Nr. 98/145

Rechtsdienst Bau-Departement (FF)

Leiterin Administration Bau-Departement (br)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz (später)

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten,

Rolf Harder, Fürsprech und Notar, Touringhaus, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn,
mit Rechnung (**einschreiben**)

Stadtpräsidium der EG Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit Rechnung (**einschreiben**)

Stadtbauamt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Amt für Raumplanung, Techn. Büro (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)

Text: **Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Erschliessungsplan
Riggenbachstrasse / Theodor Schweizer Weg / Sälistrasse (Situation 1:500,
Plan-Nr. 5999.31-300)**

10
11
12
13
14

(

(